

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt  
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1.12 "Viehfeld I" gem. § 13 BauGB

vom 19. Sept. 1989

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.09.1989 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 06.10.87 (GV NW S. 342) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 "Viehfeld I" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 123 festgesetzte nördliche Baulinie wird aufgehoben.
2. Für dieses Flurstück wird die überbaubare Fläche soweit nach Norden verschoben, daß zum nördlich angrenzenden Flurstück Nr. 271 ein Grenzabstand von 3 m verbleibt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 "Viehfeld I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der

Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschuß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

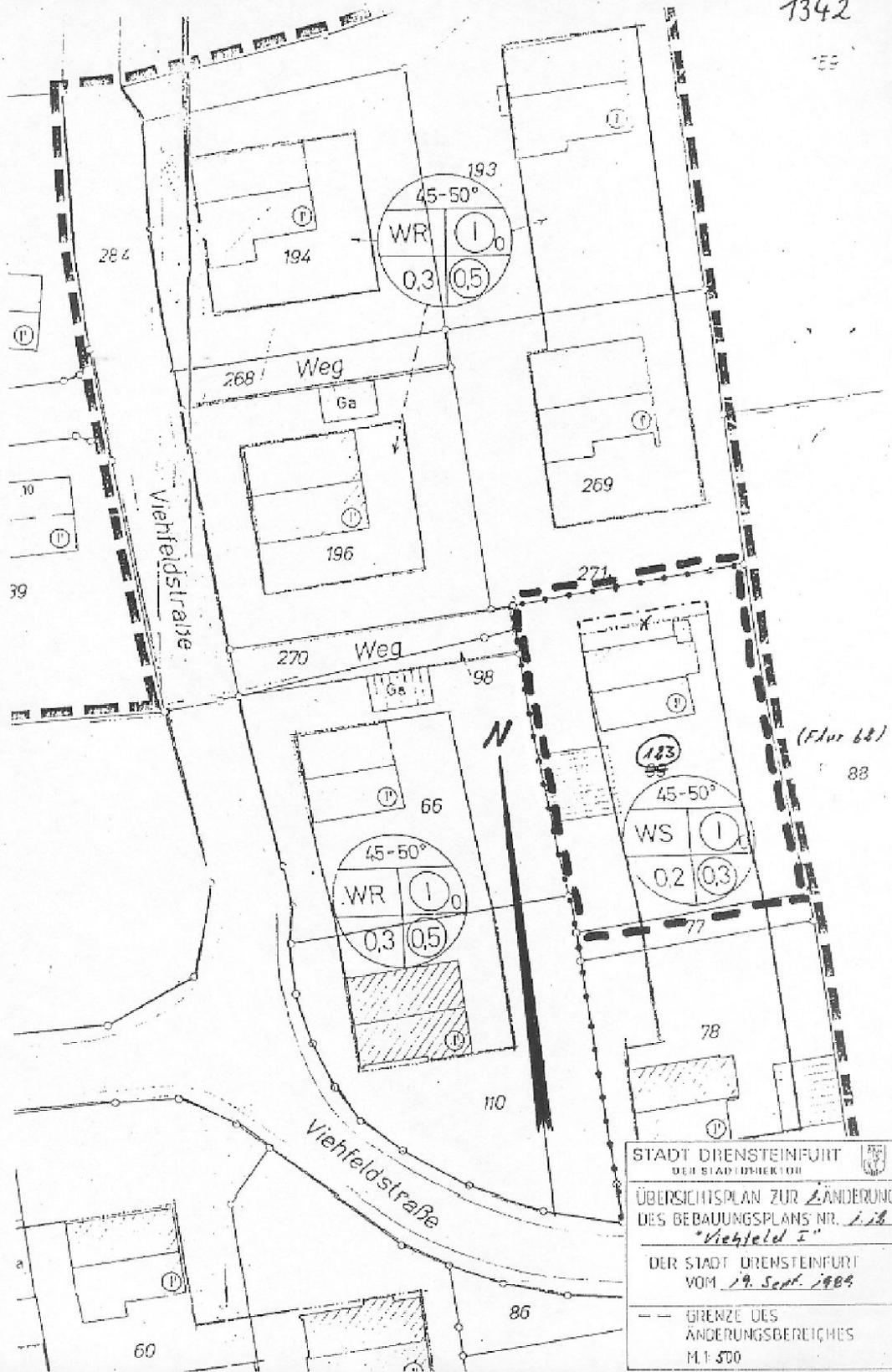
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 "Viehfeld I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 "Viehfeld I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 19. Sept. 1989

  
A. Leifert  
Bürgermeister

1342



STADT DRENSTEINFURT  
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG  
 DES GEBÄUDINGPLANS NR. 118  
 "Viehfeld I"

DER STADT DRENSTEINFURT  
 VOM 19. Sept. 1909

--- GRENZE DES  
 ÄNDERUNGSBEREICHES  
 M. 1:500